

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes - Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Anteil der Nicht-EU-Studenten hat sich seit 2000 in Thüringen mehr als vervierfacht. Von knapp 1.300 solcher Studenten im Jahre 2000 stieg die Zahl bis 2020 auf circa 5.800. Gleichzeitig ging die Gesamtzahl der Studenten in Thüringen seit 2011 zurück, von circa 36.600 auf etwas über 32.000. Trotz seit 2011 rückläufiger Studentenzahlen stiegen die Landeszuschüsse für Hochschulen von rund 360 Millionen Euro im Jahr 2012 auf bis zu rund 465 Millionen Euro im Jahr 2020 deutlich an, also um circa ein Drittel. Thüringen liegt bei den Grundmitteln seit Jahren an der Spitze der laufenden Ausgaben für Lehre und Forschung (2018: 9.700 Euro pro Jahr und Student, Bundesdurchschnitt 7.300 Euro). Hinzukommen Zuschüsse für das Studentenwerk und andere öffentliche Ausgaben außerhalb der Hochschule wie beispielsweise Wohnraumförderung, welche ähnlich hoch ausfallen wie die Grundmittel.

Der Anteil der Nicht-EU-Ausländer an der Gesamtzahl der Studenten an Thüringer Hochschulen liegt aktuell bei durchschnittlich 35 Prozent. In bestimmten Studiengängen beträgt der Anteil an ausländischen Studenten jedoch bis zu 71 Prozent. Der höchste Anteil von Nicht-EU-Studenten findet sich in Thüringen gerade in kostenintensiven Studiengängen. Im Studiengang Klavier etwa, bei dem Thüringer und Deutsche Studieninteressenten mit starker Konkurrenz von Nicht-EU-Ausländern zu rechnen haben, fallen Kosten von bis zu 158.000 Euro pro Studienplatz an. 2015 betrug die durchschnittlichen Investitionen in die Hochschulausbildung eines ausländischen Absolventen deutschlandweit etwa 134.200 Euro, für einen deutschen rund 45.500 Euro.

Die Landesregierung verpflichtet die Hochschulen indes zwar zur Mindestquote bei ausländischen Studenten und koppelt auch die Hochschulfinanzierung an diese Quote. Eine Obergrenze bei dieser Quote lehnt sie jedoch weiterhin ab.

Nach Angaben des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft e. V. sowie des Deutschen Akademischen Auslandsdienstes ergaben sich 2015 für die gesamte Bundesrepublik bei ausländischen Studenten derweil hohe Abbruchquoten von 41 Prozent sowie niedrige Verbleibequoten von bis zu 44 Prozent. Die Investition in Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Hochschulausbildung, die bei einer ähnlichen Vergütung und

entsprechenden Steuerzahlungen wie bei deutschen Arbeitnehmern erst nach einer durchschnittlichen Erwerbsarbeitszeit von etwa zehn Jahren durch entsprechende Steuereinnahmen kompensiert werden, gilt somit bei einem bedeutenden Anteil der ausländischen Studenten als verloren.

Nicht zuletzt der Thüringer Rechnungshof stellt aus diesen Gründen das Landesinteresse an einer weiteren Zurverfügungstellung von Studienplätzen an Thüringer Hochschulen an Nicht-EU-Ausländer ohne Eigenbeteiligung der Betroffenen in Frage. Die legitime Frage danach, ob die Thüringer Steuerzahler für die hohen, in vielen Fällen verlorenen Kosten ausländischer Studenten aufkommen müssen, wird gleichwohl ignoriert. Die Landesregierung ist auf ausländische Studenten angewiesen, um die Immatrikulationszahlen der Thüringer Hochschulen auf dem erreichten Niveau zu halten.

B. Lösung

Erhebung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer, wie es beispielsweise in Baden-Württemberg, an der Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig, in Österreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen, Slowenien, Kroatien, Ungarn, Rumänien und Zypern der Fall ist

C. Alternative

Eine Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage stellt eine zunehmende finanzielle Belastung der Thüringer Steuerzahler dar, ohne dass erkennbare nachhaltige positive Effekte für den Freistaat Thüringen erzielt würden.

D. Kosten

Keine, da die Verwaltung solcher Gebühren durch die bestehenden Strukturen zu den bereits bestehenden sogenannten "Langzeitstudiengebühren" erfolgen kann. Den Hochschulen entstehen Mehreinnahmen von insgesamt etwa 17 Millionen Euro.

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes
- Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Gebührenerhebung"

2. Nach § 5 werden folgende neue §§ 6 bis 9 eingefügt:

§ 6

Gebührenpflicht für Studenten, die nicht
Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates
der Europäischen Union sind

(1) Die Hochschulen erheben von Studenten, die selbst oder deren Familienangehörige, zu denen der Zuzug erfolgte, einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Staatsangehörige eines anderen Staates der Europäischen Freihandelsassoziation sind (ausländische Studenten), Gebühren für jedes Semester eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder eines Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengangs. Ausgenommen von der Erhebung nach Satz 1 sind ausländische Studenten, welche über eine Niederlassungserlaubnis verfügen.

(2) Die Studiengebühr für ausländische Studenten beträgt pro Semester 1.500 Euro. Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist die bereits bezahlte Gebühr zu erstatten.

(3) Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten, und zwar an die Hochschule, bei welcher der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

§ 7

Befreiung und Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1) Tritt ein Staat aus der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation aus und würden dadurch Angehörige dieses Staates nach § 6 gebührenpflichtig, so können Angehörige dieses Staates ihr Studium in ihrem Studiengang für zwei Semester gebührenfrei fortführen. Bei ausländischen Studenten, welche bereits seit fünf Semestern in Thüringen imma

trikuliert sind, kann das Studium binnen der Regelstudienzeit gebührenfrei zum Abschluss geführt werden.

(2) Ausländische Studenten, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 6 befreit. Im Rahmen einer Hochschulvereinbarung können die Hochschulen ausländische Studenten einer ausländischen Partnerhochschule, die in einem internationalen Kooperationsstudiengang immatrikuliert sind, von der Gebührenpflicht nach § 6 befreien, wenn der gemeinsame Studiengang verpflichtend Studienaufenthalte an der Partnerhochschule oder den Partnerhochschulen vorsieht und zu einem gemeinsamen Abschluss oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen führt; die Gebührenfreiheit ist auf Gegenseitigkeit zu vereinbaren. Im Übrigen sind ausländische Studenten, die im Rahmen von Hochschulvereinbarungen immatrikuliert sind, nur dann befreit, wenn sie im Rahmen eines Austauschabkommens mit der Partnerhochschule für in der Regel zwei Semester und ohne die Absicht, einen Hochschulgrad in Thüringen zu erwerben, an die Hochschule kommen und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart wurde. Bei einem Überschreiten der vorgesehenen Semesteranzahl fallen die Studiengebühren ab dem dann aktuellen Semester an.

(3) Die Gebührenpflicht nach § 6 besteht nicht für Zeiten einer Beurlaubung, Semestern, in denen das Praktische Jahr der Approbationsordnung für Ärzte absolviert wird, oder während anderer praktischer Studiensemester.

(4) Die Hochschulen können in einer Satzung für ausländischen Studenten, die sie für besonders begabt erachten, eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Studiengebühr vorsehen. Diese Befreiungsmöglichkeiten sind begrenzt auf maximal zehn Prozent der ausländischen Studenten der Hochschule. Das Nähere zu Voraussetzungen und Umfang der Befreiung sowie zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Begabung regelt die Satzung, in der auch soziale Kriterien zu regeln sind. Bei diesen Kriterien sind auch Studenten zu berücksichtigen, deren Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sich erheblich studienerschwerend auswirkt.

§ 8

Erlass und Stundung der Gebühren

Geraten ausländische Studenten unverschuldet in eine Notlage, werden Opfer eines Verbrechens oder Unfalls, woraus eine längere Erkrankung oder Verhinderung entsteht, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können, kann die Hochschule die Gebühren ganz oder teilweise stunden.

§ 9

Auskunftspflicht

Bewerber um einen Studienplatz sowie Studenten sind verpflichtet, Erklärungen und Informationen zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 6 abzugeben. Auf

Verlangen der Hochschule sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Hochschulen sind berechtigt, die in diesem Zusammenhang für diese Zwecke erhobenen Daten zu verarbeiten."

3. Die bisherigen § 6 bis 16 werden zu den § 10 bis 20.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Überlegungen zur Einführung von Studiengebühren für nicht-EU-ausländische Studenten bestehen etwa angesichts der Praxis anderer EU-Staaten bereits seit einigen Jahren. Ihre Erhebung ist sinnvoll und geboten, weil nicht-EU-ausländische Studenten keinen gefestigten Inlandsbezug haben, also Thüringen beziehungsweise Deutschland nach absolviertem Studium meist wieder verlassen und nicht Teil der inländischen Solidargemeinschaft sind, die die Kosten des universitären Bildungssystems im Wesentlichen trägt. Baden-Württemberg führte solche Gebühren ein. Der Freistaat Sachsen ermöglicht die Gebührenerhebung.

Der möglicherweise erhobene Einwand, dass Studiengebühren zum Ansehens- und Attraktivitätsverlust den Wissenschaftsstandort beitragen könnten, wird dadurch entkräftet, dass Studiengebühren auch in diversen anderen EU-Ländern für Nicht-EU-Studenten eher die Norm als die Ausnahme sind. Es erscheint sogar plausibel, dass nicht-EU-ausländische Studenten sich auch deshalb für ein Studium in Deutschland entscheiden, weil dies kostengünstiger ist, als in ihrem Heimatland. In China oder Indien können Studiengebühren umgerechnet bis zu 10.000 Euro jährlich betragen. Die eigentliche Motivation eines Auslandsstudiums, von der auch das Gastgeberland profitieren könnte - kultureller Austausch oder eine nachhaltige Integration ausländischer Fachkräfte in den hiesigen Arbeitsmarkt - bleibt hinter ökonomischen Erwägungen des einzelnen zurück. Eine nennenswerte Anzahl ausländischer Studenten kehrt nicht nur Thüringen, sondern Deutschland und Europa nach erfolgter, weitestgehend kostenloser Ausbildung den Rücken.

Seit Einführung der Studiengebühren in Baden-Württemberg sind im Übrigen keine rückläufigen Immatrikulationszahlen festzustellen. Tatsächlich konnte vielmehr beobachtet werden, dass Nicht-EU-Studenten sich bewusster für bestimmte Hochschulstandorte entscheiden, wenn sie dort eine höhere Qualität des Studiums erwarten. Die Erhebung der Studiengebühren kann in diesem Lichte betrachtet zu einer Steigerung der Qualität führen. Zudem ermöglichen Ausnahmeregelungen die Berücksichtigung besonderer individueller Umstände, wodurch soziale Härtefälle vermieden werden.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 bis 2:

Hier wird der Zweck des Gesetzes, der Anwendungsbereich und die Gebührenhöhe festgelegt. Es wird festgelegt, dass Ausländer mit einem gefestigten Inlandsbezug nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

Eine Diskriminierung von Ausländern liegt nicht vor, weil die Studiengebühren weder außerordentlich hoch sind, noch die Verhältnismäßigkeit verletzt würde. Es findet ein Ausgleich statt zwischen der Kostenbeteiligung von ausländischen Studenten (externe Nutzer) und dem Erhalt des Hochschulwesens (durch inländische Steuerzahler). Ein Ausschluss vom Studium liegt dadurch nicht vor. Hier wird dem Beispiel vieler EU-Länder und Baden-Württembergs gefolgt, um die Ausgaben und Einnahmen der Thüringer Hochschulen sowie die Belastung des Steuerzahlers in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.

In § 7 wird der Vertrauensschutz der aktuell immatrikulierten Studenten sichergestellt. Ferner wird geregelt, dass es aufgrund von konkreten Verträgen zwischen Hochschulen und Ländern konkrete Abweichungen vom Gesetz geben kann. Bei praktischen Studiensemestern liegt keine weitere Nutzung der Hochschule und Lehre vor, weshalb von einer Gebührenzahlung abzusehen ist.

Darüber hinaus soll eine Förderung über Stipendien beziehungsweise durch Gebührenerlass möglich sein. Hier gilt es zum einen, begabte potentielle Fachkräfte zu fördern und zum anderen soziale Aspekte zu berücksichtigen.

In § 8 werden besondere Ausnahmesituationen und unvorhergesehene oder nicht erwartbare Härtefälle berücksichtigt. Zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen ist die aufnehmende Hochschule.

In § 9 werden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Gebührenerhebung der Hochschulen berücksichtigt.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion

Braga